



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen –  
Forum 17.4  
Steinbeckerstr. 33/34  
17489 Greifswald

Greifswald, 20.03.2018

### **Kleine Anfrage Grüne 17.4 - Biber (Bezug KT-Sitzung vom 19.02.2018)**

Sehr geehrte Frau Wegner,

im Nachfolgenden möchte ich Ihre Anfragen vom 19.02.2018 beantworten.

1.

***Ist die Vereinbarung mit dem Bauernverband (schriftliche Mitteilung des Bauernverbandes Uecker-Randow an seine Mitglieder im Januar über folgende Vereinbarung: " Ab sofort können Biberdämme und Biberburgen an Gewässern zweiter Ordnung beseitigt werden. Dies erfordert lediglich vorher eine kurze formlose Mitteilung an Herrn Hasselmann persönlich."), so getroffen worden und gibt es darüber eine schriftliche Vereinbarung ?***

Eine solche Mitteilung wurde auf Grundlage eines gemeinsamen Gesprächs durch den Bauernverband Uecker-Randow öffentlich gemacht. Es erfolgte jedoch keine schriftliche Vereinbarung über das oben gesagte. Inzwischen gibt es, mit Datum vom 02.03.2018, seitens des Landkreises eine offizielle Richtigstellung / Klarstellung an den Bauernverband Uecker-Randow. Darin wurde richtiggestellt, dass die Beseitigung von Biberburgen ausgeschlossen ist. Ferner wurde dem Bauernverband ausführlich das Prüfverfahren bei Biberkonflikten erläutert. Es ist die Aufgabe des Bauernverbandes diese Klarstellung seinen Mitgliedern mitzuteilen.

2.

***Wenn ja...***

***A. Welche gesetzliche Grundlage bzw. welche Änderung der gesetzlichen Grundlage gibt es dafür?***

***B. Wer wurde hierzu informiert? Wie wurde die Untere Naturschutzbehörde, das StALU und das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes eingebunden?***

Kreissitz Greifswald  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Standort Anklam  
Demminer Straße 71–74  
17389 Anklam  
Postfach 11 51/11 52  
17381 Anklam

Standort Pasewalk  
An der Kürassierkaserne 9  
17309 Pasewalk  
Postfach 12 42  
17302 Pasewalk

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

#### Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

Die Fragen 2.A und 2.B sind hinfällig, da es wie unter Punkt 1 beschrieben, keine schriftliche Vereinbarung gibt.

3.

**Wenn nein, was genau wurde mit dem Bauernverband Uecker-Randow vereinbart? Wie soll eine Korrektur bzw. ausreichende Information an die Mitglieder des Bauernverbandes hergestellt werden? Wann ist dies geschehen bzw. wann wird dies geschehen?**

Wie bereits erwähnt, gibt es keine Vereinbarung zwischen dem Landkreis und dem Bauernverband. Es erfolgte ein gemeinsames Gespräch, welches seitens des Bauernverbandes als Grundlage für die Mitteilung (s.o.) diente. Das naturschutzrechtlich relevante Inhalte hierbei nicht ganz vollständig oder sinngemäß mitgeteilt worden sind, ist bedauerlich. Um zu verhindern, dass Landwirte möglicherweise aufgrund dieser Mitteilung und wegen Ihres Handelns in Konflikt mit dem Naturschutzrecht geraten, verfasste Herr Hasselmann in enger Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern der Untere Naturschutzbehörde eine schriftliche Klarstellung / Richtigstellung an den Bauernverband (02.03.2018). Hierbei wurde besonders auf das Verbot der Beseitigung von Biberburgen hingewiesen. Zudem wurde ausführlich das im Landkreis angewandte Prozedere bei der Meldung und Bearbeitung von Biberkonfliktfällen erläutert.

4.

**Wie kann innerhalb von 48 Stunden über eine Beseitigung eines Biberdammes entschieden werden, wenn alle zuständigen Gremien, die laut Beschluss des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt einbezogen werden sollen, beteiligt werden?**

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen (nach § 45 Abs. 7 NatSchAG), lt. § 3 Abs. 5 und § 6 NatSchAG, (allein) bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.

Im Rahmen des landesweiten Bibermanagement soll bei besonders „schwerwiegenden“ Konflikten (sozialer, wirtschaftlicher oder naturschutzfachlicher Art) ein verstärkter Austausch mit dem LUNG (Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie), dem StALU (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt) und den Bibermanagern von den Büros *Umweltplan* und *GNL*, erfolgen. Das LUNG wird hierbei lediglich über einzelne Fälle in Kenntnis gesetzt. Das StALU ist bei Biberkonflikten in Natura 2000 Gebieten und Fließgewässern der Wasser-Rahmen-Richtlinie (WRRL) zu beteiligen. Ferner werden bei einem Biberkonfliktfall alle betroffene Eigentümer oder Geschädigte involviert. Dies sind insbesondere die Wasser- und Bodenverbände, Landwirte, Waldeigentümer und Gemeinden.

Der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) erreichen **täglich** Konfliktmeldungen zum Biber. Hierbei erfasst die UNB den Konfliktstandort, die Konfliktart und –größe und entscheidet kurzfristig über das weitere Vorgehen. Oftmals handelt es sich hierbei um sogenannte „kleinere“ Konfliktfälle oder Konflikte ohne artenschutzrechtlicher Brisanz. Als häufigstes Beispiel sei hierbei u.a. das Beräumen von verstopften Durchlassrohren unter Straßen oder Ortsentwässerungen genannt. Hierbei ergeht in der Regel innerhalb von 48h eine Mitteilung an den Antragsteller mit der Erlaubnis zur Beräumung. Auch im Anfangsstadium des Baus von Biberdämmen oder bei Biberdämmen in absolut ungeeigneten Habitaten (z.B. Habitat ohne Gehölzvorkommen oder technische Gräben – Kanäle) ergeht ohne weitere tiefgreifende Prüfung die Zustimmung bzw. Ausnahmegenehmigung. Bei besonderer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (z.B. Untergrabung oder Vernässung von Straßen und Bahndämmen) werden durch die Untere Naturschutzbehörde schnellst möglich Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zum Abtrag von Biberdämmen, erteilt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es bereits seit Monaten gängige Verwaltungspraxis der UNB ist, in zahlreichen Einzelfällen kurzfristige Entscheidungen zu treffen. Hierbei müssen auch keine weiteren Behörden (Gremien?) hinzugezogen werden, da die Entscheidungshoheit hierfür letztendlich bei der unteren Naturschutzbehörde liegt.

Bei den anderen Konfliktfällen mit eindeutigem Vorkommen des Bibers in geeigneten Habitaten oder Schutzgebieten, kann oftmals nicht kurzfristig entschieden werden. Hier muss sowohl die Höhe des Schadens als auch das Biberrevier genauer untersucht werden, was in der Regel durch das Bibermanagement geschieht. Das Bibermanagement untersucht hierbei den Konflikt gründlich und gibt eine Empfehlung zum weiteren Handeln ab. Es obliegt der UNB dem Vorschlag des Bibermanagements zu Folgen und Ausnahmegenehmigungen zu erteilen oder nicht.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen auch gern die Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Barbara Syrbe  
Landrätin